

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 305.

Montag den 1. November.

1869.

## Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, mathematisch weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes versendet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (s. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort u. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung der Depesche beteiligten Stationen collationirt werden.

Obgleich trotzdem ein solches unterstrichenes Wort u. entfällt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte u. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Bundes-Telegraphen-Station.  
Kestler.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 1. November 1869.

## Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum 26. Mai vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag entrichtet, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gebühren an

21 Ngr. — Pfg. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern und an

10 Ngr. 5 Pfg. auf jeden Steuerthaler dergleichen bei den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.

Gleichzeitig ist der zur Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbekammer noch 1 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbesteuer für dieses Jahr ausgeschriebene Zuschlag von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden an genannter Stelle mit zu entrichten.

Leipzig, den 10. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

## Holz=Auction.

Donnerstag den 1. November d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Rübthürmer Revier, hinter der Kienroth'schen Ziegelei

ca. 1000 Schock weidene Reifstäbe,  
ca. 80 = weidenes Bundholz

sofortige volle Zahlung an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 27. October 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Landtag.

Dresden, 30. October. (Zweite Kammer.) Auf der Hand befindet sich u. A. ein königliches Decret, das Eisenbahnen in Sachsen betreffend, eine Beschwerde mehrerer Bürger an das Cultusministerium in Sachen des Pastors Meyer betreffend, ein Protest aus dem 36. ländlichen Wahl-

bezirk gegen die Wahl des Abg. Richter. Es wird in die Weiterberathung der Streit'schen Anträge eingetreten.

Abg. Dr. Heine: Es sei nöthig, daß alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft bei den Gemeindevahlen Vertretung finden. Es würden sich gewiß Vorkehrungen treffen lassen, daß nicht eine Classe über die andere die Oberherrschaft gewinnen könne.

Abg. Heinrich (Borna): Der Abg. Wiederbaum rechne bei